

Stadtverwaltung Frauenstein
Der Bürgermeister

Benutzungsordnung **für die Sportstätten der Stadt Frauenstein**

Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer und Besucher der Sportstätten verbindlich. Für die Nutzung sind folgende Bestimmungen zu beachten:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Sportstätten „Turnhalle Burkersdorf“, „Sporthalle Frauenstein“, „Turnhalle Nassau“. Dazu gehören die Sporthallen mit den dazugehörigen Geräte-, Umkleide-, Sanitär- und Nebenräumen sowie die Außensportanlagen.

2. Nutzungsrecht

- 2.1 Die Nutzung der Sportstätten durch Sportvereine, Verbände o.a. bedarf der vertraglichen Regelung. Dies gilt nicht für den Schulsport.
- 2.2 Die Sportstätten dürfen nur unter Aufsicht der verantwortlichen Übungsleiter, Lehrer oder sonstiger mit der Aufsicht betrauten, verantwortlichen und volljährigen Personen, im Folgenden „Übungsleiter“ benannt, betreten werden.
- 2.3 Zuschauer dürfen sich nur auf den für sie vorgesehenen Plätzen aufhalten. Sie sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Nutzung der Einrichtungen verpflichtet.
- 2.4 Unbefugten ist der Zutritt verboten.
- 2.5 Das Benutzen der Sporthalle außerhalb der bewilligten Zeiten ist nicht gestattet.

3. Nutzungsbedingungen und Verhalten in der Sportstätte

- 3.1 Die Benutzer sind verpflichtet, für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in den Sportstätten zu sorgen. Die Sportstätten, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend, sachgemäß und zweckentsprechend zu verwenden.
- 3.2 Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht der Übungsleiter durchgeführt werden. Sie sind verpflichtet für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in den Sportstätten zu sorgen. Diese müssen die Sportstätten als letzte, spätestens 15 Minuten nach Ende der Nutzungszeit verlassen, nachdem die erforderlichen Kontrollen, wie z.B. das Abstellen der Wasserhähne, Löschen des Lichtes, Verschließen von Fenstern und Türen, durchgeführt wurden.
- 3.3. Alle Benutzer der Sportstätten sind durch die Übungsleiter über den Inhalt der Benutzungsordnung in Kenntnis zu setzen und aktenkundig zu belehren.
- 3.4 Die Übungsleiter sind verpflichtet, sich vor der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen, für ordnungs- und bestimmungsgemäße Nutzung zu sorgen und nach Ablauf der Übungszeit die Geräteordnung wieder herzustellen.

Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen und Geräte nicht genutzt, dem Sportwart gemeldet bzw. im Hallenbuch eingetragen werden.

- 3.5 Die Übungsleiter sind verpflichtet, Verbands- und Hilfsmittel zur „Ersten Hilfe“ selbst vorzuhalten. Für den Schulsport stehen diese Materialien im Lehrerzimmer zur Verfügung.
- 3.6 Die Sportanlagen dürfen nur mit geeigneten Sportschuhen (helle Sohlen) betreten werden.
- 3.7 Nicht gestattet sind in den Sportstätten, während sportlicher Veranstaltungen
- a) das Rauchen,
 - b) der Genuss von alkoholischen Getränken und Drogen,
 - c) das Mitbringen von Glasflaschen,
 - d) das Mitbringen von Tieren,
 - e) das Mitbringen von Waffen, Messern, Waffenimitationen und Laserpointern,
 - f) das Mitbringen von pyrotechnischen Artikeln einschließlich Rauchbomben.
- 3.8 Fahrzeuge jeglicher Art – außer Fahrräder – sind auf den ausgewiesenen Parkplätzen, Fahrräder sind in den Fahrradständern abzustellen.
- 3.9 Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nicht verstellt und nicht verschlossen werden. Die Brandschutzordnung ist zu beachten und einzuhalten.
- 3.10 Das Umkleiden erfolgt in den Umkleideräumen. Die Duschanlagen und Wasserhähne sind nach der Nutzung abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Barfußbereiche und Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen bzw. barfußig betreten werden. Ein Anspruch auf alleinige Nutzung der Umkleide- und Sanitärräume besteht nicht.
- 3.11 Fundsachen sind der Stadtverwaltung Frauenstein zu übergeben. Für die Sporthalle Frauenstein sind diese dem Sportwart zu übergeben.
- 3.12 Die Übungsleiter sind verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und schweren Unfälle der Stadt unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind dem Sportwart bzw. dem Bauamtsleiter anzuzeigen bzw. im Hallenbuch einzutragen.
- 3.13 Bei Wettkämpfen/Veranstaltungen hat der Nutzer einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ferner hat er für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen polizeilichen Vorschriften zu beachten und Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.

4. Einbringen von Sportgeräten und/oder Material und deren Nutzung

- 4.1 Das Einbringen und Anbringen von Sportgeräten und Material einschließlich Werbeelementen, die nicht der Stadt gehören, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Frauenstein.
- 4.2 Wer Sportgeräte und/oder Material einbringt, nutzt dieses auf eigene Gefahr. Er ist dafür verantwortlich, dass diese Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Schadhafte Geräte sind unverzüglich zu entfernen.

5. Haftung

Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Sportstätte durch die Benutzer, der Besucher oder sonstiger Dritter eingebrachten Sachen, Gegenstände, Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Geld übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

6. Hausrecht

- 6.1 Die Hausrechts-Inhaber (Sportwart der Stadtverwaltung Frauenstein) und die Übungsleiter können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken. Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 6.2 Die Hausrechts-Inhaber und die Übungsleiter sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z.B. aufgrund Alkohol- oder Drogenkonsums) besteht.

II. Besondere Bestimmungen für die Sportstätten

1. Die Verschmutzung des Fußbodens ist zu vermeiden.
2. Der Hallenboden darf nur mit sauberen Sportschuhen, die keine färbenden Sohlen haben und abriebfest sind, betreten werden. Sportschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, dürfen nicht während des Schulsports und der Übungszeit getragen werden. Nach Sport- und Übungsstunden müssen Sportschuhe, die auf den angrenzenden Außenanlagen getragen worden sind, vor dem Betreten der Halle, gesäubert werden.
3. Die Verwendung von Gleitschutz- bzw. Haftmitteln (z.B. Klister, Baumharz, Wachs oder Ähnliches) für Schuhe und Bälle ist nicht gestattet.
4. Die überlassenen Sportgeräte dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden. Die beweglichen Geräte, wie z.B. Barren, Pferd, Kasten und dgl. sind unter größter Schonung des Hallenbodens und der Geräte aufzustellen. Sportgeräte, die nicht mit Rollen versehen sind, dürfen nicht gezogen oder geschoben werden. Diese sind zu tragen oder mit einer entsprechenden Rollunterlage zu versehen. Matten sind zu tragen bzw. mit dem Mattenwagen zu transportieren.
5. Die Basketballspielbretter in der Sporthalle sind nur für die Sportart Basketball und nicht für das Prellballtraining zu benutzen.
6. Tontechnik und Anzeigetafeln dürfen nur von ausgewiesenen Übungsleitern, Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur von dem Hallenpersonal bedient werden. Die Sicherheitsbeleuchtung muss bei Veranstaltungen immer eingeschaltet sein.
7. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Foyerbereich und den Umkleideräumen gestattet.
8. Das Notruftelefon befindet sich im Lehrerzimmer.
9. Die Hintertüren sind verschlossen zu halten.
10. Bei Sportveranstaltungen wird die Sporthalle 2 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens 23.00 Uhr geschlossen.

III. Besondere Bestimmungen für die Außensportanlagen der Sportstätten

1. Die leichtathletische Anlage kann während der vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten der Sporthallen mit genutzt werden.
2. Die eingezäunten öffentlichen Außenanlagen werden für die Benutzung durch Jedermann der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt:
3. Das Betreten und Benutzen der Außensportanlagen geschieht auf eigene Gefahr.
4. Die Außensportanlagen können von 16.00 – 20.00 Uhr von der Bevölkerung genutzt werden.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den Außensportanlagen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Frauenstein, den 03.11.2009

Hentschel
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss des Stadtrates am 02.11.2009, Beschluss-Nr. 17/04/09